

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.1994

Geschäftszahl

94/18/0525

Rechtssatz

Das Wohlverhalten eines Fremden, das darin besteht, daß er sich während der Anhängigkeit eines ihn als Beschuldigten betreffenden gerichtlichen Strafverfahrens (hier wegen schweren, gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch) keine weiteren Straftaten zuschulden kommen ließ, fällt im Hinblick auf die Beurteilung der durch seinen Aufenthalt im Bundesgebiet gegebenen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht zu seinen Gunsten ins Gewicht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180525.X01